

Satzung des MFC „Hans Grade“ Berlin e.V

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- §1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen **MFC „Hans Grade“ Berlin e.V.**
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht **Berlin Charlottenburg** unter der Nr. **VR 11419B** eingetragen.
- §1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in **Berlin**.
- §1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied im **Deutschen Modellflieger Verband (DMFV)**.
- §1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- §1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Wahrung, Förderung und Ausübung des Flugmodellbaus sowie des Flugmodellsports und ergänzender Sportarten. Das zentrale Anliegen ist die Ausübung des allgemeinen und wettbewerbsmäßigen Modellflugs.
- § 2 Nr.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch den Modellflugsport.
- § 2 Nr. 3 Die Förderung des Modellflugsportes in der freien Landschaft zur Erholung bei Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege und zum Schutz von Landschaft und Natur.
- § 2 Nr.4 Förderung der Kontakte zu anderen Modellflugsportvereinen und –gruppen sowie zum Dachverband DMFV.
- § 2 Nr.5 Unterstützung der Mitglieder bei der Ausübung des Modellflugsports.
- § 2 Nr. 6 Dazu richtet sich die Vereinstätigkeit insbesondere auf die Errichtung und Unterhaltung des vereinseigenen Modellfluggeländes.
- § 2 Nr. 7 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 8 Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 9 Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 10 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Minderjährige bedürfen zur Wirksamkeit des Antrages der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

§ 3 Nr. 2 Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 3 Nr. 3 Dem Verein gehören ordentliche (aktive) Mitglieder, Mitglieder auf Probe, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder an.

§ 3 Nr. 4 Mitglieder auf Probe, werden durch den Vorstand aufgenommen. Die Probezeit beträgt mindestens 6 Monate, bei dem für ordentliche Mitglieder geltenden Rechten und Pflichten.

§ 3 Nr. 5 Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht. Die Aufnahme als Mitglied beschließt der Vorstand. Der Vorstand gibt dies in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

§ 4 Nr. 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur am Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§ 4 Nr. 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 4 Nr.4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Sofern das betroffene Mitglied nicht an der Mitgliederversammlung teilgenommen hat, ist ihm der Ausschluss durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Der Beschluss über den Ausschluss wird 14 Tage nach Kenntnisnahme bzw. Zugang des Briefes wirksam.

Gegen den Beschluss über den Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme bzw. Zugang des Briefes Widerspruch möglich. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist einem der Vorstandsmitglieder zugegangen ist.

Bis zur Entscheidung über den Widerspruch in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, wozu das Mitglied zu laden ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragssatzung bestimmt.

§ 5 Nr. 1 Die Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder für das Geschäftsjahr sind bis zum 15. Februar fällig.

§ 5 Nr. 2 Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe einer Umlage das Dreifache des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf.

§ 5 Nr. 3 Die Mitglieder haben die Pflicht an einen von drei Arbeitseinsätzen im Kalenderjahr teilzunehmen, sollte ein Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommen, so muss das Mitglied eine Ausgleichzahlung für die Nichtleistung entrichten. Die Höhe der Ausgleichzahlung ist in der Beitragssatzung zu bestimmen.

§ 5 Nr. 4 Die ordentlichen Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die innerhalb von 4 Wochen nach der Aufnahmebestätigung fällig ist.

§ 5 Nr. 5 Die Mitgliederversammlung kann auch einzelne Mitglieder zu Sach- oder Dienstleistungen verpflichten, insbesondere um Sicherheit und Ordnung beim Flugbetrieb zu gewährleisten.

§ 6 **Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 **Der Vorstand**

§ 7 Nr. 1 Der Vorstand i. S. d. §26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

§ 7 Nr. 2 Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus dem Platzwart und weiteren gewählten Mitgliedern.

§ 7 Nr. 3 Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes ergeben sich aus der übernommenen Funktion. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben ihren jeweiligen Bereich eigenverantwortlich wahrzunehmen und zu gestalten. Wesentliche Entscheidungen in diesen Bereich sind mit dem Vorstand abzustimmen.

§ 7 Nr. 4 Zum Vorstand können nur ordentliche (aktive) natürliche vollgeschäftsfähige Personen gewählt werden.

§ 7 Nr. 5 Die Mitglieder des Vorstandes werden aufgrund einer Einzelkandidatur von der Mitgliederversammlung in einem jeweils eigenem Abstimmungsverfahren gewählt, nachdem die vorgeschlagenen Personen mündlich oder schriftlich die Bereitschaft erklärt haben, im Falle ihrer Wahl das jeweilige Vorstandsamt zu übernehmen.

§ 7 Nr. 6 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 7 Nr. 7 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 **Amtsdauer des Vorstandes**

§ 8 Nr. 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 8 Nr.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Nr. 3 Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet:

- a) durch Abwahl durch die Mitgliederversammlung
- b) durch Widerruf wenn ein Wichtiger Grund vorliegt
- c) mit dem Tod
- d) durch Austritt aus den Verein

- e) durch Ausschluss aus den Verein
- f) bei fehlender Entlastung durch die Mitgliederversammlung
- g) durch schriftliche Niederlegung jeder Zeit möglich

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- § 9 Nr. 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- § 9 Nr. 2 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- § 9 Nr. 3 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließende Regelungen erklären.
- § 9 Nr. 4 Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- a) die allgemeine Geschäftsführung des Vereins
 - b) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - c) die Durchführung der Weisungen der Mitgliederversammlung
 - d) Erstellung und Vorlage eines Jahresberichtes an die Mitgliederversammlung
 - e) der Einsatz von Vereinsstrafen gem. der Satzung

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- § 10 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Der Vorstand ist an ihre Weisungen gebunden.
- § 10 Nr. 2 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied- auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- § 10 Nr. 3 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes der Kassenprüfung, Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages, Tagesmitgliedschaft und der Aufnahmegebühr
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- f) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt
- g) Entscheidung über die Mitgliedschaft in einem Verband

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal aber spätestens bis zum 31. März des neuen Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen **in Textform einberufen**. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung zur Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

§ 12 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

- § 12 Nr. 1 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- § 12 Nr. 2 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- § 12 Nr. 3 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Festlegungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) den Versammlungsleiter
 - c) den Protokollführer
 - d) die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - e) die Tagesordnung
 - f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse mit der Art der Abstimmung
- § 12 Nr. 4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- § 12 Nr. 5 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder durch Handzeichen, soweit in der Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- § 12 Nr. 6 Zu einem Beschluss über die Zugehörigkeit zu einem Fachverband, den Ausschluss eines Mitgliedes oder über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- § 12 Nr. 7 Zu einem Beschluss über die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

- § 12 Nr. 8 Die Abstimmung über den Ausschluss eines ordentlichen (aktiven) Mitgliedes erfolgt immer schriftlich und geheim.
- § 12 Nr. 9 Auf Antrag von mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder sind auch sonstige Abstimmungen schriftlich und geheim vorzunehmen.
- § 12 Nr. 10 Bei der Ermittlung der Stimmergebnisse sind nur die gültigen Ja und Nein Stimmen heranzuziehen. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Mehrheitsberechnung nicht zu berücksichtigen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- § 12 Nr. 11 Betrifft die Beschlussfassung die Vornahmen eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen einem und dem Verein, so ist das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10 , 11 , 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Vereinsstrafen

- § 15 Nr. 1 Die Bestrafung eines Mitgliedes ist zulässig:
- a) bei schweren oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung

- b) bei erheblicher Schädigung des Vereinsansehen

§ 15 Nr. 2 Als Vereinsstrafen sind zulässig:

- a) Ermahnung oder Verwarnung
- b) zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen
- c) Streichung aus der Mitgliederliste
- d) Ausschluss aus dem Verein

§ 15 Nr. 3 Über die Vereinsstrafen nach Abs. 2 a. und b. entscheidet der Vorstand.
Über den Vereinsausschluss und über die Entscheidung von Widersprüchen entscheidet die Mitgliederversammlung.
Widersprüche zum Punkt (a) und (b) haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 16 Nr.1 Die Mitglieder haben insbesondere:

- a) am Vereinsleben aktiv teilzunehmen und für die Erfüllung der Aufgaben zur Erreichung der Vereinsziele entsprechend seiner Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Flugmodellsport einzusetzen
- b) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich zu Vereinsangelegenheiten zu äußern
- c) zum Ansehen des Vereins beizutragen und von Unzulänglichkeiten, rechtswidrigen oder anderen dem Verein schädigenden Verhalten unverzüglich Kenntnis zu geben
- d) sich an der Erhaltung, Gestaltung und Wartung des vereinseigenen Modellfluggeländes aktiv zu beteiligen
- e) sich insbesondere beim Training und Wettbewerben fair und kameradschaftlich zu verhalten
- f) das Recht das vereinseigene Modellfluggelände zu nutzen und die für den Modellflugbetrieb geltenden Regeln, insbesondere zur Gewährleistung der Sicherheit für Menschen und Sachen und der Flugsicherheit strikt zu beachten
- g) sich gegen Ansprüche Dritter für eventuelle Sach – und Personenschäden, die beim Betrieb von Modellflugzeugen entstehen können, ausreichend zu versichern und dies dem Vorstand nachzuweisen

§ 17 Rechnungsprüfer

§ 17 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für jeweils

ein Jahr. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen.

- § 17 Nr. 2 Die Rechnungsprüfer haben insbesondere die Jahresabrechnung zu prüfen. Kasse und Geschäftsbücher sind mit Belegen den Rechnungsprüfer und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- § 18 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- § 18 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Modellflugs. (§ 52 Abs. 2. Nr. 23 AO)

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung verabschiedet.

Ort: **16321 Bernau**

Datum: **24.03.2019**